

# Allgemeine Geschäftsbedingungen - JACK WOLFSKIN Ausrüstung für Draussen GmbH & Co. KGaA

## I. Allgemeines

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für Schuldverhältnisse nach § 311 Abs. 2 BGB und das gesamte Vertragsverhältnis mit Bestellern, die entweder bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Geltung, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie gelten nur dann und nur insoweit, wie wir sie ausdrücklich anerkennen.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Für den Umfang unserer Lieferpflicht ist unsere ausdrückliche (elektronische) Auftragsbestellung maßgebend. Erst mit unserer Auftragsbestätigung spätestens aber mit Absendung der Ware ist der Auftrag angenommen. Wir behalten uns vor, Veränderungen der Ware oder der Bestellung ohne besondere Zustimmung des Bestellers vorzunehmen, soweit diese durch die technische Entwicklung oder rechtliche Vorschriften bedingt sind bzw., technische Verbesserungen darstellen. Im Übrigen sind geringfügige Abweichungen in Farbe, Größe und Form, etc. zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit für den zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Angaben in der Auftragsbestätigung oder in individuellen Vereinbarungen gehen den folgenden Regelungen vor.
- Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles dem Besteller zumutbar ist. Die darüber erteilten Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtlieferung zahlbar.
- Leistungsbeschreibungen, dem Vertrag zugrunde liegende Prospekte oder ähnliches sowie vereinbarte Maße und Gewichte sind mangels gesonderter ausdrücklicher Vereinbarung keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, sondern reine Produktbeschreibungen. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der Lieferung dar.
- Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden vor oder bei der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich von uns bestätigt sind.

## II. Preis und Zahlung

- Die von uns genannten Preise und Entgelte schließen die Verpackung ein, nicht aber Liefer- und Versandkosten, Versicherung, Zoll und andere Abgaben. Zu den Preisen kommt die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu. Preisänderungen, insbesondere im Fall der nachweislichen Erhöhung der unserer Kalkulation zugrunde liegenden Kosten (z.B. Materialpreise, Löhne, Tarife, Inflationsbedingte Steigerungen) bleiben vorbehalten, wenn der Besteller Kaufmann ist. Bei Aufträgen bis zu EUR 120,— netto behalten wir uns vor, einen Mindermengenschlag von EUR 12,— netto zu berechnen.
- Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, unfrei ab Werk. Der Transport erfolgt durch von uns beauftragte Dritte. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Transportperson selbst zu beauftragen oder die Beauftragung bestimmter individueller Transportpersonen zu verlangen. Transportkosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt.
- Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung und Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug am Sitz unserer Gesellschaft zahlbar. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen und Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.
- Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel (nur nach vorheriger Absprache) werden nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen zu Lasten des Bestellers angenommen, gewährte Nachlasseshen unter dem Vorbehalt vollständiger korrekter Auftragsannahme und fristgerechter Bezahlung. Bei Retourensendungen erfolgt eine Rückbelastung von bereits gewährten Rabatten.
- Verspätete oder gestundete Zahlungen sind mit 9 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass sonst kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist. Im Verzugsfall können wir einen etwa darüber hinausgehenden Verzögerungsschaden geltend machen.
- Werden uns Vermögensverschlechterungen seitens des Bestellers bekannt, die seine Kreditwürdigkeit und die Realisierung unserer Forderungen auf der Grundlage der uns bekannten Umstände als gefährdet erscheinen lassen, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Besteller fällig zu stellen.
- Gegenüber unseren Forderungen und Ansprüchen ist die Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückhaltungsrechtes nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen oder Gegenaussprüchen möglich. Abweichend hiervon kann der Besteller, der nicht Kaufmann ist, Zurückhaltungsrechte, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ohne jede Einschränkung geltend machen.
- Kommt der Besteller mit einem nicht nur unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug, sind wir bis zum Ausgleich dieser Forderung nicht verpflichtet, etwaige bestehende Aufträge auszuführen. Behebt der Besteller den Zahlungsverzug nach erfolgter Mahnung und binnen einer angemessenen Nachfrist nicht, so sind wir berechtigt, ein Inkassounternehmen mit der Durchsetzung der Forderungen zu beauftragen; die Kosten hierfür trägt der Besteller. Des Weiteren können wir in diesem Fall von bestehenden Aufträgen zurücktreten.

## III. Lieferfristen

- Vom Besteller mitgeteilte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur unverbindlich, es sei denn, dass wir mit der Auftragsbestätigung oder sonst ausdrücklich eine feste Frist oder einen festen Termin zugesagt haben.
- Streik, Aussperrung oder andere unvorhergesehene Ereignisse bei uns oder unseren Vorlieferanten verlängern die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt, wenn wir aus anderen Gründen nicht rechtzeitig von unseren Vorlieferanten beliefert werden, obwohl wir uns mit der gebotenen Sorgfalt darum bemüht haben. Verlängert wird die Frist jeweils um die Zeit, in der das Lieferhindernis, um dessen Behebung wir uns bemühen müssen, andauert zuzüglich eines Zeitraums von einer Woche.
- Setzt uns der Besteller, nachdem wir in Verzug geraten sind, eine angemessene Frist zur Leistung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Leistung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Frist zur Leistung muss mindestens zwei Wochen betragen.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung in Höhe von 10 % des Auftragswertes zu verlangen, soweit nicht der Besteller einen geringeren oder wir einen höheren Schaden nachweisen.

## IV. Gefahrübergang

Alle Lieferungen und Sendungen erfolgen auf Verlangen sowie auf Gefahr des Bestellers. Mit Auslieferung an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport selbst durchführen.

## V. Pflicht zur Entsorgung / Vergütung

Soweit wir nach der Verpackungsverordnung gesetzlich verpflichtet sind, Transportverpackungen und Umverpackungen zurückzunehmen haben wir diese Aufgaben in Einklang mit der Verpackungsverordnung an einen Vertragspartner delegiert.

## VI. Eigentumsvorbehalt

- Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug ist der Besteller auf unser Verlangen zur Herausgabe der Gegenstände verpflichtet.
- Während des Eigentumsvorbehalts trägt der Besteller die Gefahr und verwahrt die Liefergegenstände mit der gebotenen Sorgfalt. Er versichert sie gegen Verlust oder Zerstörung durch Feuer, Einbruch und Wasser und weist uns auf Verlangen den Abschluss der Versicherung und die rechtzeitige Prämienzahlung nach. Eingriffe in unser Eigentum durch Pfändung, Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen Dritter teilt der Besteller uns unverzüglich mit. Kosten einer Intervention durch uns gehen zu seinen Lasten.
- Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen. Gleiches gilt für sonstige, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach deren Abtretung bis auf jederzeit möglichen Widerrufermächtigt. Nach Widerruf ist der Besteller verpflichtet, uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und den Drittschuldnern die Abtretung mitzuteilen. Verpfänden oder zur Sicherung übereignen darf der Besteller unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstände nicht.
- Wir verpflichten uns, gemäß Ziffer 3 abgetretenen Forderungen auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten 120 % der zu sichernden unbezahlten Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt durch uns.

## VII. Weiterverkauf

- Der Verkauf von Waren aus unseren Lieferungen ist nur an Endverbraucher und den Fachhandel zulässig, der aufgrund seiner Ausstattung zu einem unseren Produkten qualitativ angemessenen Vertrieb in der Lage ist, was insbesondere auch eine fachgerechte Beratung über unsere Produkte und deren Einsatz mit umfasst.
- Der Verkauf unserer Waren über Auktionsplattformen sowie Internetseiten, die nicht mit der Qualität unserer Produkte korrespondieren und die eine fachgerechte Beratung über unsere Produkte und deren Einsatz nicht sicherstellen, ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Die von uns gelieferten Waren werden, sofern die Lieferung an Händler innerhalb der EU und den Mitgliedstaaten des EWR erfolgt, von uns ausschließlich für den weiteren Vertrieb innerhalb der EU/des EWR geliefert. Lieferungen an Händler außerhalb der EU/des EWR erfolgen ausschließlich für den weiteren Vertrieb außerhalb der EU/des EWR.

## VIII. Gewährleistung

- Ist der Besteller Kaufmann, hat er den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu untersuchen und uns von einem offensichtlichen Mangel sowie von Mängeln, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach Erhalt des Liefergegenstands und möglichst spezifiziert schriftlich Anzeige zu machen. Kommt es nicht zu einer solchen Anzeige des Bestellers, sogilt der Liefergegenstand als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war (versteckter Mangel). Zeigt sich ein versteckter Mangel später, so muss die schriftliche Anzeige unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach dessen Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt der Liefergegenstand auch in Ansehung des versteckten Mangels als genehmigt. Die vorstehenden Regelungen gelten bei falscher oder unvollständiger Lieferung entsprechend, es sei denn, der Liefergegenstand weicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich ab, dass wir die Genehmigung des Bestellers als ausgeschlossen betrachten müssen.
- Liegt ein Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder sind wir dazu oder zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese unangemessen, so ist der Besteller berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- Mängelansprüche verjähren in vierundzwanzig Monaten. Dies gilt nicht, soweit § 478 Abs. 1 BGB (Regressanspruch) längere Fristen vorschreibt; die zwingenden gesetzlichen Regelungen betreffend die Hemmung, die Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung von Regressansprüchen bleiben hiervon ebenfalls unberührt.
- Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns im Rahmen der Überprüfung der Mängelrüge entstandenen Aufwendungen von dem Besteller ersetzt zu verlangen.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, entstehen.
- Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich deswegen erhöhen, weil die Liefergegenstände nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden sind, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- Erfolgt eine Rücksendung der beanstandeten Waren mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, ist die betreffende Ware gereinigt und mit eindeutiger Fehlerkennzeichnung unter Angabe der zur Bearbeitung der Reklamation notwendigen Informationen wie Liefererscheinnummer, Kundennummer, Befugung der Garantieurkunde und Kaufbeleg des Einzelhändlers frei an uns zurückzusenden.

## IX. Haftung

- Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer IX. eingeschränkt.
- Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie von solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.
- Soweit wir nach Ziffer 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragschluss ab möglicher Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsgemäßer Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur dann ersatzfähig, sofern und soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag in Höhe des Auftragswerts maximal jedoch von EUR 50.000,— je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu unserem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- Die Einschränkungen dieser Ziffer IX. gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Der Besteller stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, sofern diese über unsere hier geregelte Haftung hinausgehen. Haften wir und der Besteller einem Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch, so haften im Innenverhältnis der Besteller alleine, soweit er nicht nachweist, dass er sämtliche, in seinem Bereich liegende vertraglich vereinbarten sowie alle weiterhin zumutbaren Verpflichtungen und Möglichkeiten zur Schadensverhinderung und/oder Schadensminderung nachgekommen ist. Für vom Besteller zur Verfügung gestellte Materialien, Auftragskomponenten, Versandhinweise, Verarbeitungsvorschriften und dergleichen übernehmen wir, falls nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind, keine Haftung. Wir sind nicht verpflichtet, diese im Sinne des Produkthaftungsgesetzes und/oder des BGB auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Normen zu prüfen. In diesen Fällen haftet der Besteller uneingeschränkt und stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter bereits im Zeitpunkt der Inanspruchnahme vollumfänglich frei.
- Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes der Lieferung, die wegen der Unmöglichkeit nicht vertragsgemäß vom Besteller verwandt werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

## X. Datenschutz

- Dem Besteller ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis sowie den Schuldverhältnissen nach § 311 Abs. 2 BGB verarbeiten und wir uns im Zusammenhang hiermit auch das Recht vorbehalten, die Daten, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, Dritten (z.B. Versicherungen, Banken) zu übermitteln.
- Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen sowie der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (EU-DSGVO). Unsere Datenschutzbestimmungen veröffentlichen wir unter: [www.jack-wolfskin.de/data-protection](http://www.jack-wolfskin.de/data-protection).

## XI. Erfüllungsort, Gerichtswahl und Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist Idstein.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsabkommens vom 11. April 1980.
- Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, Frankfurt am Main. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- Für den Inhalt und die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist allein deren deutsche Fassung maßgebend.

Idstein, Oktober 2022

JACK WOLFSKIN Ausrüstung für Draussen GmbH & Co KGaA